



Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

Anlagerichtlinie

Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Nordwestmecklenburg

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel	3
§ 1	Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie	3
§ 2	Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln	3
§ 3	Zulässige Geldanlageprodukte	4
§ 4	Anforderungen an Kreditinstitute	5
§ 5	Streuung der Geldanlagen	5
§ 6	Diversifizierung der Geldanlage	5
§ 7	Einholung von Angeboten für die Geldanlage	5
§ 8	Dokumentation	6
§ 9	Überprüfung	6
§ 10.	Berichtspflicht	7
§ 11.	Inkrafttreten	7

Präambel

Dem Landkreis Nordwestmecklenburg obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Geldanlagen des Landkreises Nordwestmecklenburg erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

Gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlässt der Landkreis Nordwestmecklenburg mit Beschluss des Kreistags vom **20.03.2025** die folgende Anlagerichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg. Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik)

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der KV-MV die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der KV-MV vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

- (2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der KV-MV stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

-Tagesgeld

Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld

- Geldmarktfonds

- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik erfüllen.

§ 5

Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 15.000.000 Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6

Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 dieser Richtlinie ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 30.000.000 Euro zu begrenzen.

§ 7

Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Kreiskasse nach Maßgabe des § 3 dieser Richtlinie (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote von verschiedenen Kreditinstituten bzw. von freien Finanzdienstleistern (sog. Makler) ein.

§ 8

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Kreiskasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 9

Überprüfung

- (1) Die Kreiskasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Valuta
 - Zins
 - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist der Kreistag zu unterrichten.

§ 10

Berichtspflicht

Dem Kreistag ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 21.03.2025 erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 21.03.2025 erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der KV-MV besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Wismar, den 27.03.2025



Landrat

Tino Schomann